



Bundesministerium für Finanzen
Abt IV
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.145.158	SR-GSt/Mü/Pe	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 142353	14.12.2020

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb – Dienstleistungsbetriebe-VO

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Veranlagungsjahr 2020 ist erstmals die Betriebsausgabenpauschalierung für KleinunternehmerInnen anwendbar. Diese beträgt grundsätzlich 45 % der Einnahmen. Bei Dienstleistungsbetrieben jedoch nur 20 %. Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Einordnung eines Betriebs als Dienstleistungsbetrieb in Bezug auf die Branchenzugehörigkeit.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Verordnung nennt eine taxative Auflistung von Branchen, bei denen der reduzierte Pauschalsatz von 20 % zur Anwendung kommt.
- Die Branchenklassifizierung entspricht jener, die bereits bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden musste.
- Ist ein Betrieb nicht ausschließlich als Dienstleistungsbetrieb einzuordnen, dann ist auf die Tätigkeit abzustellen, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.